

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Auftragsbedingungen (Fassung v. 01.01.2015)

1. GELTUNGSBEREICH :

1.1 Der vorliegende Frachtvertrag wird dem Auftragnehmer ausdrücklich zu obigen bzw. nachstehenden Bedingungen erteilt. Dieser erklärt Punkte / Inhalte / Bedingungen etc. aus eventuellen Auftragsbestätigungen, die nicht mit unserem Frachtvertrag vereinbar sind bzw. diesen ergänzen, als gegenstandslos und nichtig. Diese werden daher für den Fall der Durchföhrung des Transportes nicht Bestandteil dieses Frachtvertrages.

1.2 Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
1.3 Dieser Frachtvertrag ist auch ohne Gegenbestätigung gültig.

2. GENEHMIGUNGEN/TRANSPORTMITTEL/AUSSTATTUNG :

2.1 Dem Auftragnehmer liegen die entsprechenden Konzessionen, Genehmigungen bzw. Lizenzen zur Durchföhrungen des gegenständlichen Transportes vor.

2.2 Der Auftragnehmer stellt ein technisch einwandfreies Fahrzeug mit freier und sauberer Ladefläche zur Verfügung.

2.3 Ladehilfsmittel wie Spannrüge, Keile, Kantenschützer, Unterlagholzer, Antirutschmatten etc. Sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Entliehene Ladehilfsmittel sind innerhalb von 10 Tagen zu retournieren. Danach werden diese unwiderruflich lt. Auslage zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro in Rechnung gestellt.

2.4 Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal hinsichtlich der Einhaltung der gültigen Sicherheitsbestimmungen, der Ladungsicherung und das Arbeitszeitgesetz sowie aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen unterwiesen. Für die transportgerechte Ladesicherung ist der jeweilige Fahrer zuständig.

2.5 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der eingesetzte Fahrer über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt und die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt.

3. MITARBEITER UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN :

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen.

4. VERLASSEN DES FAHRZEUGES, PARKEN, RUHEPAUSE, ROUTE :

4.1 Beim - auch kurzfristigen - Verlassen des Fahrzeuges ist der Fahrer anzuweisen, dass immer die Lenkradsperre, eventuell vorhandene Kraftstoffunterbrechungs- und/oder Alarmanlage einschalten und das Fahrzeug zu versperren ist. Ebenso dürfen in unbenannt abgestellten Fahrzeugen weder Fahrzeug - noch Frachtpapiere in dem Fahrzeug zurückgelassen werden.

4.2 Jeder unplanmäßige Stopp (zB Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss vom Auftragnehmer/Fahrer telefonisch und/oder schriftlich an den Auftraggeber gemeldet werden.

4.3 Bei Beginn der Pause und vor erneutem Fahrtritt ist der Fahrer anzuweisen, dass Plane, Verschlüsse und gel/Plomben zu kontrollieren sind.

4.4 Isoliert vom Zugfahrzeug abgestellte Sattelaufzieger Container, Wechselbrücken oder Anhänger dürfen in keinem Fall auf unbewachten Parkplätzen abgestellt werden.

4.5 Bei Straßengütertransporten dürfen für Stopps, unabhängig von ihrer Dauer, - ausgenommen Betankung, Zollformalitäten, Pannen - nur bewachte Parkplätze (Eingangs- Ausgangskontrolle, 24-Stunden-Bewachung und ein Zaun um das Gelände) angefahren werden, sofern diese vorhanden sind. Das Werksgelände des Absenders oder Empfänger oder auch der eigene Speditionshof gelten als bewachter Parkplatz, sofern eine Eingangs-/Ausgangskontrolle, 24 Stunden-Bewachung und ein Zaun um das Gelände vorhanden ist. Sofern auf der zu befahrenden Route keine bewachten Parkplätze vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Raststätten oder Autohöfe angefahren werden. Das Abstellen der Fahrzeuge in unbe-wohntem Industriegebiet ist generell verboten.

4.6 Der von Ihnen eingesetzte Fahrer darf auf keinem Fall von der vorgeschriebenen bzw. planmäßigen Fahrtroute abweichen.

5. BEIFAHRER :

5.1 Ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen in keinem Fall Fremde Bei- oder Mitfahrer im Fahrzeug mitgenommen werden.

6. LADEMITTEL :

6.1 Europaletten sind generell und ausnahmslos im Zuge der Be- bzw. Entladung zu tauschen, sofern dies nicht im Punkt "Anmerkungen" abweichend geregelt. Der Palettentausch ist schriftlich und eindeutig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Frachtrechnung im Original beizulegen! Sofern versendereigene Palettenscheine ausgegeben werden sind ausschließlich diese zu Dokumentation heranzuziehen! Ein anderer Nachweis ist nicht gültig !

6.2 Palettenschulden können innerhalb einer Frist von 10 Tagen an der Ladestelle retourniert werden.

6.3 Für jede nicht nachweisliche getauschte Palette werden Ihnen Euro 17,50 / Stück in Rechnung gestellt und bei der Bezahlung der vereinbarten Fracht in Abzug gebracht.

6.4 Als Europaletten-Definition gelten die Vorschriften des Europalettenpool bzw. Der österreichischen Bundesbahnen.

6.5 Sollte die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.6 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.7 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.8 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.9 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.10 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.11 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.12 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.13 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.14 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.15 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.16 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.17 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.18 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.19 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.20 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.21 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.22 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.23 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.24 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.25 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.26 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.27 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.28 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.29 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

6.30 Die Rückgabe der Paletten/Gitterboxen nicht innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wird zur Rechnung keine Gutschrift mehr erstellt. Die Bearbeitungsgebühr wird generell nicht wieder gutgeschrieben.

Unsererseits nach Ablauf der voran genannten Frist und dem Vorliegen geforderter Unterlagen akzeptiert.

12.3 Nachweisliche Stornierung des Kunden o der Streik entbindet uns von der Leistung von Ausfallkosten, Standgeld oder anderem Schadenersatz.

12.4 Entgelt für Stehzeiten des Frachtführers (Standgeld) steht nach der Standgeldkausal dann zu, wenn die über die vereinbarte Zeit hinausgehende Wartezeit des Transportfahrzeugs auf Umständen beruht, die nicht in der Sphäre des Frachtführers liegen. Dieses Verständnis entspricht sowohl dem Unternehmensbrauch (§ 346 UGB) als auch dem redlichen Verständnis der Vertragsparteien (§ 914 ABGB). (Vgl OGH 70b45/13p)

12.5 Der Begriff Standgeld kommt weder im UGB, noch in anderen für den Transport wesentlichen Bestimmungen (zB CMR) vor. Zwar wurde der Begriff "Standgeld" in § 412 Abs 3 dHGB idF des (deutschen) Transportrechtsformgesetzes vom 25.6.1998 aufgenommen, jedoch deckt sich diese Begriffsbestimmung weder mit dem allgemeinen Sprachgebrauch noch mit dem Verständnis, das hier redliche Vertragsparteien unter Beachtung der Verkehrsrisse der vereinbarten Standgeldklausel zu Grunde legen. Nach § 412 Abs 3 dHGB handelt es sich beim Standgeld um die angemessene Vergütung, die der Frachtführer verlangen kann wenn er über die vereinbarte und/oder Angemessene Lade- oder Entladungszeit hinaus an der Lade- oder Entladestelle warten muss (vgl OGH 70b45/13p).

12.6 Vom OGH wurde folgende beispielhafte Standgeldvereinbarung als nicht sittenwidrig erachtet : Die Frachtrate versteht sich zuzüglich der vereinbarten Kosten für Zusatzleistungen und zuzüglich der üblichen Nebenpesen. Standgeld in GUS, TR, Kaukasus-Republiken, Orientländer: 24 Stunden frei für Be-/Entladung (inkl Zollformalitäten) in GUS, TR, Kaukasus-Republiken bzw Orientländer. Darüber hinaus verrechnen wir 420 EUR pro angefangene Stunden. (Vgl OGH 70b45/13p)

13. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ :

13.1 Gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz weisen wir den Auftragnehmer ausdrücklich auf die Einhaltung der betreffenden Gesetze hin.

13.2 Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer beglaubigten Übersetzung in Deutscher Sprache nach § 7 Abs. 1 Satz2 BGK besitzt und auf jeder Fahrt mitführt !

14. MINDESTLOHNGESETZ / MILOG DEUTSCHLAND :

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung Dienstleistung bzw dem Vertrag zur Zahlung des jeweils verbindlich nach dem MiLoG vorgeschriebenen Mindestlohns. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er einen Lohn in Höhe von mindestens 8,50 € / Std. für die von ihm insoweit eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einhält. Sollte die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestlohns zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG gegenüber dem jeweils anspruchsberechtigten Mitarbeiter freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch, wenn Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingesetzten Nach- oder Subunternehmer oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen den Auftraggeber auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch nehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.15 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung Von Nachunternehmern/Subunternehmern oder der von diesen beauftragten Arbeitnehmer überlassungsunternehmen, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzulegen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag/Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der Auftragnehmer Auftragnehmer schuldhaft einer o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen .

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.